



# Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

## Im Kreuzfeuer internationaler Sanktionen

**Die strafrechtliche Verantwortlichkeit österreichischer Kreditinstitute im Hinblick auf Einfriermaßnahmen der UN und/oder der EU**

Verfasserin:

Lisa Hou, LLB.oec., LLM.oec.

Angestrebter akademischer Grad:

Doktorin iuris (Dr. iur.)

Betreuer:

Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Wien, Juni 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

## I. Kurzer Abriss des Untersuchungsgegenstands

Anlässlich der jüngsten Ereignisse im Konflikt zwischen Russland und der Ukraine rückten die als wesentlicher Bestandteil moderner Diplomatie<sup>1</sup> bezeichneten restriktiven Maßnahmen, sogenannte *Sanktionen*, erneut in den medialen Fokus. Gegenstand reger politischer Debatten sind, neben den weitreichenden wirtschaftspolitischen Konsequenzen sektoraler Sanktionen, die unter anderem zahlreiche Restriktionen im internationalen Handel vorsehen<sup>2</sup>, insbesondere die radikalen Maßnahmen gegen gelistete Personen und Organisationen – allen voran das Einfrieren von Vermögenswerten (*Asset Freeze*). Die als *Smart Sanctions* (auch *Targeted Sanctions*) titulierten Maßnahmen, die unter anderem auch Reisebeschränkungen und Waffenlieferungsverbote umfassen, wurden in der jüngeren Vergangenheit zur Eindämmung der negativen Folgen konventioneller, gegen Staaten gerichteter Sanktionen auf die zivile Bevölkerung des Ziellands, eingeführt. Angesichts der enormen Folgen dieser „intelligenten“ Sanktionen für gelistete Personen, wird die wissenschaftliche Literatur vorwiegend der Existenzberechtigung bzw. Legitimität dieser Maßnahmen gewidmet, denn ad hoc erscheint die präventive Listung von Personen und die damit verbundene „Bestrafung“ mangels einer zuvor begangenen Straftat aus rechtsstaatlicher Sicht jedenfalls fragwürdig. Nicht zuletzt herrscht eine rege wissenschaftliche Debatte zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen – Einigkeit hinsichtlich ihrer Erfolgsträchtigkeit besteht bis dato indes keineswegs.

Umso mehr überrascht der in den letzten Jahrzehnten verzeichnete Anstieg im Erlass dieser *Smart Sanctions* vonseiten der VN bzw. der EU. Aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung nahm mit dieser Tendenz auch die Dichte der hieraus resultierenden strafrechtlichen Tatbestände in Österreich zu. Die Grundlage für die aktuelle Geltung bildet die Anpassung der Gesetzeslage zur Schließung der von der Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2009 festgestellten Regelungslücken im Hinblick auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der VN zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Diese veranlasste einen Neuerlass des Bundesgesetzes zur Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen<sup>3</sup>, das Sanktionengesetz 2010 (SanktG)<sup>4</sup>, sowie eine Änderung des Bundesgesetzes über den Kapital- und Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug, das Devisengesetz 2004<sup>5</sup>. Die Änderungen bedeuten nicht

---

<sup>1</sup> Hafner, S. 391.

<sup>2</sup> Der Einsatz von wirtschaftlichem Druck und weiteren Maßnahmen, die über rein diplomatische Reaktionen hinausgehen, ist indes kein neuartiges Phänomen und in der Außenpolitik seit jeher präsent – wenngleich sich Motiv und (rechtliche) Rahmenbedingungen grundlegend geändert haben. Bereits in der Antike wurde in einem zwischenstaatlichen Konflikt zur Schwächung des Gegenübers (zumeist) wirtschaftlicher Druck als Ergänzung zu militärischer Gewalt ausgeübt. Vgl. Renwick, S. 4; Schotten, S. 81.

<sup>3</sup> BGBl. Nr. 406/1993.

<sup>4</sup> BGBl. I Nr. 36/2010.

<sup>5</sup> BGBl. I Nr. 123/2003

nur ein Mehr an strafrechtlichen Tatbeständen per se, sondern freilich auch ein Mehr an zusätzlichen strafrechtlichen Konsequenzen für Rechtsunterworfenen.

Aufgrund ihrer tragenden Rolle als international agierende Finanzintermediäre, unterliegen Kreditinstitute bereits aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit, die vorwiegend in der Verwahrung von Geldern und Vermögen, vorwiegend auf Bankkonten, besteht, zum einen besonderen Sorgfaltspflichten nach dem Bankwesengesetz (BWG) sowie vermehrt sanktionsrechtlich relevanten Sachverhalten, wie etwa Finanzsanktionen. Während länderbezogene Finanzsanktionen üblicherweise einfach zu handhaben sind, handelt es sich bei der Umsetzung von personenbezogenen Maßnahmen in einem Kreditinstitut um eine Königsdisziplin und erfordert einen recht aufwendigen Prozess im Hinblick auf den Identitätsabgleich. Eine strafbare Handlung begeht das Kreditinstitut als juristische Person zwar nicht selbst als „Täter“ – als Verband iSd § 1 Abs 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)<sup>6</sup> sind sie unter Umständen dennoch für die von ihren Entscheidungsträgern und/oder Mitarbeitern begangenen Taten gem § 3 Abs 2 und 3 strafrechtlich verantwortlich. Grund hierfür ist eine Pflichtverletzung, die den Verband trifft, nämlich das Außerachtlassen der nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sorgfalt zur Verhinderung von Straftaten<sup>7</sup> – im Falle der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen werden insbesondere die Meldepflichten nach § 41 Abs 1 BWG iVm § 16 Abs 1 Z 4 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verletzt.<sup>8</sup> In diesen Fällen wird jedenfalls gegen die Pflicht zur unverzüglichen Meldung an die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts (BKA) sowie zur Unterlassen jeder weiteren Abwicklung der Transaktion bei Verdacht oder berechtigtem Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Terrorismusfinanzierung gem § 278d StGB dient, verstoßen.

Um die Einhaltung der Pflichten zu gewährleisten, werden in Kreditinstituten Compliance-Maßnahmen eingeführt. Dabei handelt es sich um zusätzliche präventive Maßnahmen im Vorfeld der eigentlich normierten Pflichten<sup>9</sup>, somit um „*jene Regeln, durch die das Unternehmen sich selbst einen Sicherheitsabstand gegenüber strafrechtlicher Verfolgung und Verurteilung einräumt*“<sup>10</sup>. Diese umfassen die in einem internen Regelwerk (*Compliance Management System*) festgelegten Maßnahmen, mitunter die Schaffung einer Compliance-Kultur, einer ent-

---

<sup>6</sup> BGBl I 2005/151, zuletzt geändert durch BGBl I 2007/112.

<sup>7</sup> Zeder in WK<sup>2</sup> StGB § 3 Rz 3; EBRV 994 BlgNR 22. GP 22, 23, 25.

<sup>8</sup> Anzumerken ist, dass den Verband keine allgemeine Pflicht zur Verhinderung von Straftaten trifft, weshalb das VbVG selbst keine Pflichten begründet und sich ausschließlich auf den vorhandenen Rechtsbestand bezieht. Vgl dazu Hilf/Zeder in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 3 VbVG Rz 16; EBRV 994 BlgNR 22. GP 22.

<sup>9</sup> Vgl. Fuchs, Compliance: Soft Law – Hard Criminal Law in Lewisch (Hrsg), Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Praxisfragen (2012) 27.

<sup>10</sup> Lewisch, Strafrecht und Compliance in Lewisch (Hrsg), Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Praxisfragen (2012) 75.

sprechenden Organisation mit eingerichteten Verantwortungsbereichen und die Einführung eines Verhaltenskodex'. Schützt Compliance nun vor einer Verbandsverantwortlichkeit? Die Antwort lautet wie so oft „es kommt darauf an“ – bei der Entscheidungsträgertat steht sie einer Verantwortlichkeit nach dem VbVG nicht entgegen, kann jedoch im Rahmen der Ausübung des Verfolgungsermessens durch die Strafverfolgungsbehörden nach § 18 VbVG bzw. bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Bei einer Mitarbeitertat hingegen können Compliance-Maßnahmen gar eine die Verbandsverantwortlichkeit ausschließende Wirkung entfalten.<sup>11</sup> Mangels Kommentarliteratur und Judikatur zu dieser Thematik ist jedoch unklar, welche Maßnahmen konkret die gebotene und zumutbare Sorgfaltspflicht nach § 3 Abs 1 Z 2 abbilden bzw. in welchem Ausmaß präventive Vorkehrungen vorhanden sein müssen. Compliance-Maßnahmen können zwar einerseits einen Haftungsausschluss, andererseits aber auch zu einer potentiellen Ausweitung der gebotenen Sorgfalt führen und der überzogene Maßstab in der Folge zusätzlich haftungsbegründend wirken.<sup>12</sup> Dies führt zu Unsicherheiten über den erforderlichen Umfang und die Grenze der gebotenen Pflichten bei den Normunterworfenen. Mit dem bereits Gesagten ergeben sich durchaus einige zentrale, strafrechtliche Fragen, die wie folgt dargelegt und im Rahmen der Dissertation zunächst erörtert und untersucht, und in weiterer Folge beantwortet werden sollen:

- *Inwieweit unterliegen KI im Hinblick auf die von der EU verhängten Asset Freeze-Maßnahmen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und welche Pflichten ergeben sich hieraus?*
- *Wo ist die Grenze des §3 Abs 3 Z2 VbVG hinsichtlich der „nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sorgfalt“ zu ziehen?*
- *Inwieweit kann Compliance in diesem Zusammenhang haftungsbefreiend bzw. u.U. haftungsbegründend wirken?*

## **II. Zielsetzung und Gang der Untersuchung**

Die Dissertation wird einer Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit österreichischer Kreditinstitute für Taten ihrer Mitarbeiter sowie Entscheidungsträger nach dem VbVG im Hinblick auf die von der EU verhängten Einfriermaßnahmen gewidmet. Die Widmung umfasst zudem den Einfluss von Compliance-Maßnahmen auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines Sanktionsverstößes. Nach einer kurzen Einführung in das Thema werden im ersten Kapitel zunächst ein Überblick über das *Asset Freeze*, die Entwicklung von *Smart Sanctions* sowie die unions- und völkerrechtlichen und die sich darauf stützenden österreichi-

---

<sup>11</sup> Vgl. *Tipold*, Compliance als Schutz vor Verbandsverantwortlichkeit in *Austrian Law Journal*, 3(1), 94.

<sup>12</sup> Vgl. *Tipold*, Compliance als Schutz vor Verbandsverantwortlichkeit in *Austrian Law Journal*, 3(1), 100.

schen gesetzlichen Grundlagen, gegeben. Im zweiten Kapitel werden die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit und daher einer Anwendung des VbVG sowie die aus § 3 Abs 3 abzuleitenden Pflichten eines Verbands im Hinblick auf etwaige Tatbestände, die unter §§ 10 SanktG iVm § 41 Abs 1 BWG, § 16 Abs 1 Z 4 FM-GwG, § 278d StGB fallen, näher erörtert. Anhand der im vorigen Kapitel erarbeiteten Voraussetzungen soll im dritten Kapitel die Rolle der Compliance hinsichtlich einer potentiellen Haftungseinschränkung oder gar -begründung untersucht werden. Gegebenenfalls werden erforderliche oder dienliche materiell-rechtliche Anpassungen im innerstaatlichen Recht aufgezeigt.

### **III. Aktueller Forschungsstand**

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kreditinstituten für Verstöße gegen internationale Sanktionen, insbesondere die vorgegebenen Maßnahmen im Hinblick auf das Einfrieren von Vermögenswerten, sind, wie bereits eingangs dargestellt, insbesondere durch die sich ständig erweiternden Maßnahmenkataloge auf internationaler Ebene auch in Österreich von großer praktischer Relevanz. Dennoch ermangelt es bislang an strafrechtlicher Literatur zu dieser Thematik. Lediglich Stricker befasste sich in seiner im Jahr 2015 vorgelegten Dissertation mit dem strafrechtlichen Schutz internationaler Sanktionsmaßnahmen im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung und untersuchte die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen der vom Sicherheitsrat der Vereinen Nationen erlassenen Terrorlisten sowie ihre Umsetzung ins österreichische Recht. Mit dem Schwerpunkt der Auswirkungen internationaler Sanktionen auf Kreditinstitute befassen sich in Deutschland *Ganguli* im Jahr 2013 mit einer Untersuchung ausgewählter von der EU beschlossener „smarter“ Finanzsanktionen im Hinblick auf ihre Durchführungs- und Umsetzungseffektivität aus politologischer, juristischer und bankpraktischer Sicht, *Hartung/Vogt und Arend in Nietsch* im Jahr 2016 mit einem kurzen Beitrag über strafrechtliche Folgen bei Embargoverstößen aus Bankensicht sowie *Nestler* im Jahr 2017 mit einer kurzen Abhandlung zu den Grundlagen und Straftatbeständen nach dem Außenwirtschaftsgesetz in Zusammenhang mit Finanzsanktionen. Weitere Diskussionen beschränken sich derzeit auf praktische Umsetzungsfragen auf Institutsebene, die im Hinblick auf Fragen zum erforderlichen Umfang der Sorgfaltspflichten der eben aufgrund mangelnder rechtlicher Konkretisierungen in diesem Bereich an ihre Grenzen stoßen. Diese Thematik bereitet jedoch aufgrund der umfangreichen Implikationen jedoch kaum ein Kreditinstitut kein Kopfzerbrechen.

### **IV. Vorläufige Gliederung**

- I. Einleitung
- II. *Asset Freeze*

- A. Zum Hintergrund der Verfügungs- und Bereitstellungsverbote
- B. Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus bzw. der Proliferationsfinanzierung
- C. Rechtsgrundlagen
  - 1. Resolutionen und Sanktionslisten der VN
  - 2. Rechtsakte und Sanktionslisten der EU
    - a. Rechtsakte in Umsetzung der völkerrechtlichen Normen
    - b. Autonome Sanktionen der EU
  - 3. Strafbestimmungen zur Umsetzung des Asset Freeze in Österreich
    - a. Sanktionengesetz
    - b. Zur Ausgestaltung als Blankettstrafnorm
- III. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kreditinstituten nach dem VbVG
  - A. Einleitendes
  - B. Anwendungsbereich
  - C. Allgemeine Zurechnungskriterien
  - D. Handlung eines Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters und Pflichten des Verbandes
    - 1. Entscheidungsträgertat
      - c. Rechtswidrige und schuldhaftes Straftat
      - a. Entscheidungsträger iSd § 2 Abs 1 VbVG
    - 2. Mitarbeitertat
      - a. Mitarbeiter iSd § 2 Abs 2 VbVG
      - b. Anlasstat des Mitarbeiters
      - c. Pflichtverletzung auf Entscheidungsträgerebene
    - 3. Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe
    - 4. Verbandsgeldbuße
      - a. Bemessung
      - b. Bedingte Nachsicht
- IV. Zur Notwendigkeit einer (strafrechtlichen) Compliance bei Kreditinstituten
  - A. Allgemeines zur Compliance
  - B. Maßnahmen zur Vermeidung von Sanktionsverstößen
    - 1. Empfehlungen und Vorgaben internationaler Organisationen (*Soft Law*)
    - 2. Compliance Management System
    - 3. Haftung im Hinblick auf Auslagerungen
  - C. Risiko einer Beihilfe zur Sanktionsumgehung
- V. Zusammenfassung und Ausblick

## V. Methodik

Das Hauptaugenmerk dieser Dissertation liegt in der Untersuchung und Auslegung des materiellen Strafrechts unter Miteinbeziehung europa- und völkerrechtlicher Vorgaben und Implikationen. Zunächst erfolgt eine Sammlung und Sichtung relevanter Quellen durch eine umfassende Recherche in Bibliotheken und juristischen Datenbanken. Als Literaturquellen werden neben den gesetzlichen Primärquellen unter anderem Entscheidungen, Kommentare, nationale und internationale Monographien und Fachbeiträge in Zeitschriften herangezogen. In weiterer Folge werden diese analysiert, anhand gängiger juristischer Methoden interpretiert und ggf. Überlegungen hinsichtlich potentieller Anpassungen *de lege ferenda* angestellt.

## **VI. Vorläufiger Zeitplan**

Mit dem Abschluss der initialen Recherche sowie der Abgabe des Exposés wird Ende des Sommersemesters 2023 gerechnet. Eine erste Rohfassung der Arbeit soll mit Ende des Sommersemester 2024 fertiggestellt werden. Die Einreichung der finalen Dissertation ist mit Ende des Wintersemesters 2024/25 und die Defensio im Frühjahr 2025 geplant.

## **VII. Ausschnitt aus der Literaturliste**

*Albrecht*, Strafe und Prävention. Eine Herausforderung für Rechtswissenschaft und Justiz, in: *Diskurs* 5 (1995) 1, S. 15-22.

*Austin*, *Lectures on jurisprudence or the philosophy of positive law*, Band 1 von 2, 5. Auflage (1911)

*Biersteker/Tourinho/Eckert*, *Targeted Sanctions* (2016).

*Bitter*, *Die Sanktion im Recht der Europäischen Union. Der Begriff und seine Funktion im europäischen Rechtssystem* (2011).

*Dahme*, *Terrorismusbekämpfung durch Wirtschaftssanktionen* (2007).

*Dannecker/Freitag*, *Zur neueren europäischen und deutschen Strafgesetzgebung im Recht der Außenwirtschaft und der Finanzsanktionen*, in *Gruyter* (Hrsg), *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Vol.116 (3) 2014, p.797-818.

*Doxey*, *Economic Sanctions and International Enforcement*: 2. Auflage (1980).

*Eggers/Pawel*, *Russlandsanktionen: Straf- und bußgeldrechtliche Risiken* (2022).

*Ganguli*, *Smarte Finanzsanktionen der EU: Eine politikwissenschaftliche und bankpraktische Effektivitätsanalyse ausgewählter Maßnahmen* (2013).

*Glaser*, *Geldwäscherei und Verbandsverantwortlichkeit*, in *Soyer*, *Handbuch Unternehmensstrafrecht* (2020).

*Hafner*, *Völkerrechtliche Grenzen und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte*, in *ZaöRV* 76 (2016), S. 391-413.

*Happold/Eden*, *Economic Sanctions and International Law* (2019).

*Hasse*, *Wirtschaftliche Sanktionen als Mittel der Außenpolitik: Das Rhodesien-Embargo* (1977).

*Heine*, *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen: international Entwicklung – nationale Konsequenzen* in *ÖJZ* (1996).

*Herik*, *Research Handbook on UN Sanctions and International Law* (2017).

*Höpfel/Ratz* (Hrsg), *Wiener Kommentar zum StGB*, 2. Auflage (2023).

*Kotthaus*, *Binnenmarktrecht und externe Kapitalverkehrsfreiheit* (2011).

- Koukol*, Compliance und Strafrecht. Compliance-Management-Systeme und strafrechtliche (Unterlassens-)Haftung in Unternehmen (2016).
- Lewisch*, Zurechnung fremden Verhaltens – Vertrauensgrundsatz, Compliance und Verbandsverantwortlichkeit, in *Reindl-Krauskopf et al*, Festschrift für Helmut Fuchs (2014).
- Lewisch*, Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Praxisfragen (2012).
- Wecker/Ohl*, Compliance in der Unternehmerpraxis: Grundlagen, Organisation und Umsetzung (2013).
- Müller*, Sanktionen in juristischer und soziologischer Sicht. Zur Kooperation von Rechts- und Sozialwissenschaften in *J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)*, *Juristenzeitung*, 1977, Vol.32 (11/12), p.381-386 (1977)
- Müller-Gugenberger*, Wirtschaftsstrafrecht. Handbuch des Wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechts (2015).
- Nestler*, Bank- und Kapitalmarktstrafrecht (2017).
- Nietsch*, Unternehmenssanktionen im Umbruch: Unternehmensstrafrecht, Embargo-Compliance und Korruptionsbekämpfung (2016).
- Osteneck*, Die Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen durch die Europäische Gemeinschaft (2004).
- Renwick*, Economic Sanctions (1981).
- Rotsch*, Criminal Compliance: Handbuch (2015).
- Schotten*, Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen im Umfeld bewaffneter Konflikte. Zur Bindung des Sicherheitsrates an individualschützende Normen (2010).
- Staffler*, Bestimmtheit von Compliance-Anforderungen für Verbände: Lösungsansätze im romanischen Rechtskreis (2017).
- Steininger (Hrsg)*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz - VbVG, 2. Auflage (2018).
- Stricker*, Die Terrorlisten im Strafrecht (2016).
- Tipold*, Compliance als Schutz vor Verbandsverantwortlichkeit? (2016).
- Tipold*, Zurechnung fremden Verhaltens – Vertrauensgrundsatz, Compliance und Verbandsverantwortlichkeit, in *Reindl-Krauskopf et al* (Hrsg), Festschrift für Helmut Fuchs (2014).
- Tostensen/Bull* in *Cambridge University Press* (Hrsg), *Are Smart Sanctions Feasible?* (2002), 373-403.
- van den Herik*, Research handbook on UN sanctions and international law (2017)
- Volkman*, Qualifizierte Blankettnormen. Zur Problematik einer legislativen Verweisungstechnik, in: *ZRP*, Heft 6 (1995).